

Die geplagten Wittfrauen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **133 (1854)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-372846>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Bankier in Neapel hatte sich zum zweiten Male mit einem jungen Mädchen verheirathet. Bei seinem Tode vermachte er ihr sein ganzes Vermögen mit 100,000 Dukaten unter der Bedingung, daß sie seinem ersten Sohne so viel geben solle, als sie selbst wolle. Sie wies ihm 10,000 Dukaten an. Der Sohn nahm aber einen Advokaten, welcher bewies, daß der Sohn 90,000 Dukaten erhalten müsse, weil dies die Summe sei, welche sie selbst wollte, und gewann auch den Prozeß.

Ein religiöser Dieb.

Am 31. Oktober 1852 reiste Herr K., Spezereihändler, nach Vincennes in Frankreich, um daselbst Einkäufe zu machen, bestieg das Imperial des Wagens und schob hinter sich unter den Sitz einen Sack, mit 4500 Fr. an Gold- und Silbermünzen bepackt. Auf dem Bastillenplatz verließ K. den Wagen und bestieg einen Omnibus, der ihn zu einer Verwandten bringen sollte, wo er alsbald den Verlust seines Sackes bemerkte. In größter Unruhe, da der Sack beinahe sein ganzes Vermögen enthielt, wandte er sich an das Postamt von Vincennes, worauf ihm erwiedert wurde, man wüßte nichts von einem Sack. K. wandte sich an die Polizei, aber alle Nachforschungen blieben fruchtlos; die Zeit verging, und der Unglückliche glaubte Alles verloren. Nach zwei Monaten trat ein jüdischer Geistlicher zum Polizeikommissär ein und erzählte ihm folgenden Vorfall: Nach einer gestern in der Synagoge gehaltenen Predigt trat ein Mann zu mir ein, dessen Namen ich verschweigen muß, und entdeckte mir, er habe sich jüngst auf unrechte Weise eine Summe von 4500 Fr. angeeignet. „Das Wort Gottes, das ich soeben anhörte, hat mein Gewissen getroffen,“ setzte er hinzu; „ich bitte Sie, das Geld dem Eigenthümer zuzustellen; ich kenne ihn nicht.“ Damit legte der Geistliche einen Sack hin, das einzige Kennzeichen angehend, daß er auf der Straße von Vincennes nach Paris entwendet worden sei. Bald gelangte der arme Spezereihändler wieder in den Besitz seines Eigenthums.

Ein zweiter Tell.

Vor dem Polizeigerichte in Speyer wurde am letzten Frühling ein eigener Fall verhandelt. Ein Leineweber, der sich stets rühmte, ein ausgezeichnete Schütze zu sein, suchte endlich seiner Meisterschaft die Krone aufzusetzen. Er nahm sein Geschöß zur Hand und begab sich in Begleitung seines zwölfjährigen Sohnes in den Garten. Dort angekommen, befahl er dem Knaben, eine Kartoffel auf den Kopf zu legen und sich in einer Entfernung von ungefähr fünfzehn Schritten von ihm aufzustellen. Der Sohn thut willig, wie ihm geheißen wird; mit der größten Kalblütigkeit macht sich der Vater schußfertig, feuert — und: „Der Knabe lebt! Der Apfel ist getroffen!“ — die Kartoffel war mitten durchgeschossen! Die Nachbarn, denen er den Meisterschuß zeigte, schüttelten jedoch den Kopf und, um sie zu überzeugen, mußte er den Schuß noch einmal wagen. Auf diesfallige Einladung hatten sich des Abends wirklich einige Zuschauer eingefunden; der Knabe mußte der Dunkelheit wegen eine Laterne halten, und abermals flog auf die gleiche Entfernung das Ziel vom Kopfe des Kindes, die Kugel aber hatte dessen Mütze gestreift. Die Nachbarn aber gingen in Verwunderung darüber nach Hause. Inzwischen aber wurde die Sache in weitem Kreise ruckbar; der Mann wurde gerichtlich belangt und „wegen verbotenen Schießens“ zu einer Gefängnißstrafe von fünf Tagen und einer Geldbuße von sieben Gulden verurtheilt.

Die geplagten Wittfrauen.

Als eine bekannte Wirthin des Kantons Basel-land sich zu hoch taxirt glaubte und trotz eingelegter Protestation keine Erleichterung finden konnte, wandte sich dieselbe persönlich an ein Mitglied des Regierungsrathes, die Unbill der zu hohen Patentgebühr ihm vorhaltend, mit der Bemerkung: „Es ist doch donnerschießig, daß die Herrä numme uf de Wittwibere ummarittä wal.“